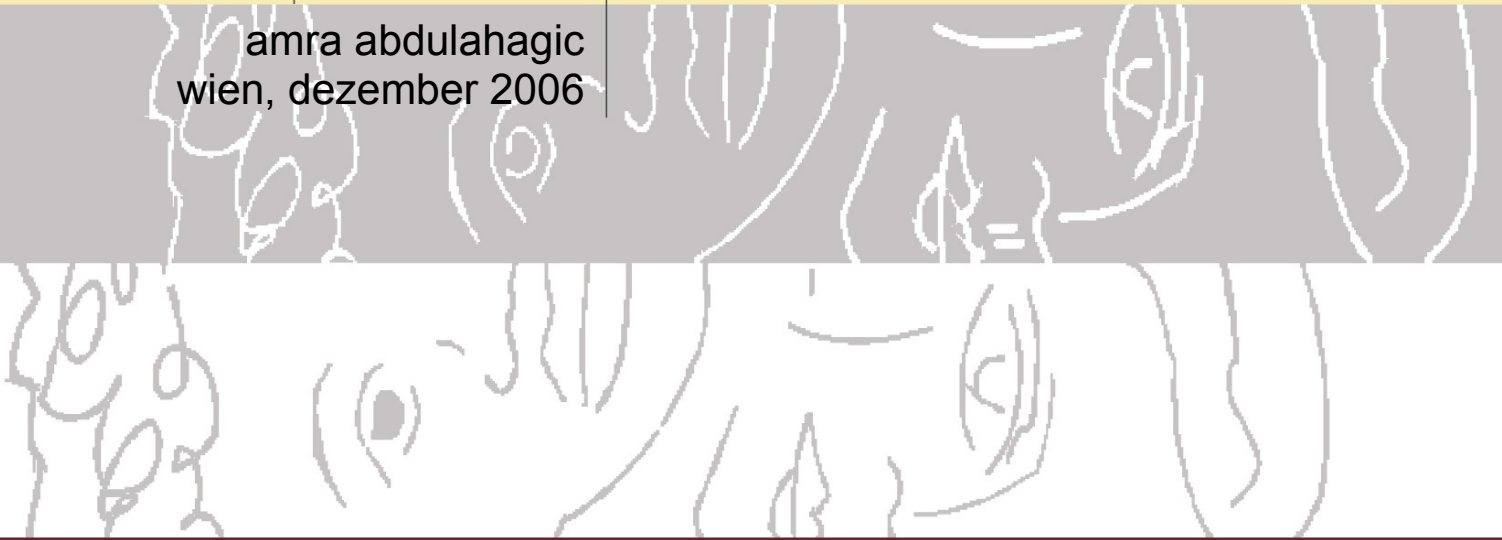


frauenrechte - länderprofil

genderbox

bosnien-herzegowina

amra abduhagic
wien, dezember 2006



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit
Vienna Institute für Development and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73**

gender@vidc.org

www.vidc.org

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

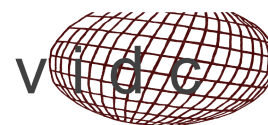
Redaktion/Layout:

**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:

Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit

Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation.....	5
Resümee.....	7
Rezime.....	8
Vorbemerkung.....	9
1. Einleitung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten.....	11
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte.....	11
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente.....	12
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Europa.....	14
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten.....	16
4.1. Verfassung	16
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	18
4.3. Gesetz vs. Realität - zur de-facto- Gender-/Frauensituation.....	23
5. „National Machineries“	27
6. Frauen und Gender in Bosnien-Herzegowina: Zahlen, Daten, Fakten	33
7. Auswahl an Organisationen für Frauen in Bosnien-Herzegowina.....	36
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	36
9. Endnoten.....	38

Abkürzungsverzeichnis

BiH	Bosnien und Herzegowina
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
FBiH	Föderation Bosnien und Herzegowina
GDI	Gender-related Development Index
GEEP	Gender Equality and Equity Project
HCHR	Helsinki Committee for Human Rights
HDI / HDR	Human Development Index / Human Development Report
IBHI	International Bureau for Humanitarian Issues
ILO	International Labour Organisation
IOM	International Organisation for Migration
IPTF	International Police Task Force
IPU	Inter - Parliamentary Union
MICS	Multiple Indicator Cluster Survey
NDI	National Democratic Institute
NGO	Non-Governmental Organisation
OHR	Office of the High Representative
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PRSP	Poverty Reduction Strategy Paper
RS	Serbische Republik
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
UNAIDS	United Nations Programme on HIV/AIDS
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNO	United Nations Organisation
USAID	United States Agency for International Development
WDI	World Development Index
WHO	World Health Organisation

Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in keinem Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya,

Juli 2005

Resümee

Historische Gegebenheiten der letzten 15 Jahre determinieren fortdauernd die belastende Gesamtsituation in Bosnien-Herzegowina. Als primäre Ursachen von Diskriminierung in den meisten Lebensbereichen werden Armut, Kriegserfahrungen und Instabilität des Systems genannt. Die Post-Konflikt Ansiedlung unzähliger internationaler Organisationen hat aber die Gender Frage thematisiert und die Rechtsanpassung an internationale Standards gewissermaßen erzwungen. Internationale Rechtsabkommen haben nach dem Daytoner Friedensvertrag Vorrang vor dem nationalen Gesetz. Als Folge dessen wurde das höchste Niveau von international anerkannten Menschenrechten proklamiert.¹

Der frauenrechtliche Aspekt wird juristisch durch das Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter (2003) optimal geregelt. Allerdings wird die Umsetzung, nicht zuletzt durch intransparente und komplexe, staatliche Strukturen und die vielen Ebenen dieser, negativ beeinflusst.

In den Bereichen staatlicher Organisationen partizipieren Frauen im Gegensatz zu jenen in nicht-staatlichen Organisationen wesentlich erfolgreicher. Als Antwort auf diese Unzulänglichkeit ist die Anzahl der nationalen und internationalen Institutionen zur praxisbezogenen Frauenförderung gewachsen.

Relevant ist dennoch die traditionelle, stereotypische Differenzierung zwischen Mann und Frau im privaten wie auch im öffentlichen Leben. Ein großer Schritt in Richtung politischer Partizipation von Frauen war die rechtliche Festlegung der ein Drittel Mindestbeteiligung auf Wahllisten der Parteien, welche zwangsweise reale Fortschritte gebracht hat, auch wenn von WählerInnen beständig Männer bevorzugt werden.

Nichtsdestotrotz bleibt häusliche Gewalt kontinuierlich eines der ausschlaggebenden Problemfelder. Tendenziell ist indessen die Steigerung des Gender Bewusstseins und entsprechend angemesseneres Verhalten der jüngeren Generationen in den letzten Jahren zu verzeichnen.

Rezime

Historijski uslovi i zbivanja zadnjih petnaest godina otežavaju i dalje opštu situaciju u Bosni i Hercegovini. Siromaštvo, nestabilnost sistema i ratna iskustva smatraju se primarnim uzrocima spolne diskriminacije u većini životnih područja. Posleratnim naseljavanjem velikog broja međunarodnih organizacija tematizirano je Gender-pitanje u BiH i gotovo iznudilo prilagođavanje pravnog sistema internacionalnim standardima. Prema Dejtonskom sporazumu su međunarodni pravni ugovori smješteni iznad državnih zakonskih akata. Kao posljedica toga „*Proklamiran je najvisi nivo internacionalno priznatih ljudskih prava...*“²

Aspekt prava žene je optimalno uređen zakonom o ravnopravnosti spolova u BiH (2003). Međutim, kompleksnost i nepreglednost državnih struktura kao i mnoštvo instanci negativno utiču na sprovođenje ovog zakona. Učešće žena na području nevladinih organizacija je znatno veće nego u vladinim tijelima. Kao odgovor na tu nedoslednost broj nacionalnih i međunarodnih organizacija s ciljem podržavanja žena u procesu participacije je porastao.

Uprkos tome i dalje su aktuelna tradicionalna razlikovanja između muškaraca i žena u privatnom kao i javnom životu. Veliki korak u pravcu političke participacije žena učinjen je pravnom odlukom o minimalnom učešću žena od 1/3 na izbornim listama kandidata, što je nužno doprinijelo progresu, iako biraci uporno glasove poklanjaju muškim kandidatima.

Konačno, nasilje nad ženama ostaje jedan od mjerodavnih problema. Tendencijalno se može zapaziti povećanje svijesti stanovništva o Gender-statusu i ponašanje mlađih generacija u skladu s tim.

Executive Summary

Historical circumstances of the recent fifteen years determine continuously the general situation in Bosnia-Herzegovina. Poverty, war experiences and the instability of the system are estimated as a main cause of discrimination within most spheres. The post-conflict settlement of many international organizations made the gender question a subject of discussion and nearly enforced the adjustment to international law standards.

International human and women rights treaties take priority over national law. As a result „*The highest level of international recognized human rights was proclaimed...*“³

The aspect of women rights is juridical optimally regulated by the law of the equation of sexes (2003). Certainly, the implementation is negative influenced, not at least by the intransparency and complexity of the governmental structures and their numerous levels.

Women participate successfully within the NGO – area, in contrast to the governmental field. For compensation of that deficiency, the number of national and international NGOs for advancement of women increased in the last years.

Nevertheless, the traditional stereotypical distinctions between men and women are still relevant in the private and also in the public life. The lawful commitment of the one third minimum attendance at the party's election lists was an important step forward to political participation of women, which forcibly brought progress.

Finally, violence against women remains one of the fundamental problems. But there is a remarkable tendency to rising of people's awareness of the gender issue and the appropriate behavior of the younger generations.

Vorbemerkung

Im Rahmen der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit fokussiert das folgende Länderprofil die rechtliche Lage der Frau in Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA. Durch Untersuchung der relevanten internationalen, regionalen und nationalen Instrumente im Hinblick auf Frauenrechte und geschlechtliche Gleichstellung, soll ein Abriss des aktuellen, rechtlichen (theoretischen) und realen (praktischen) Entwicklungsstandes geboten werden. Dies inkludiert – soweit die Quellen es ermöglichen – die Darstellung der nationalen Gesetzeslage, der Präsenz und Aktivitäten von Frauen – NGOs, der staatlichen Strategien und Aktionspläne, sowie der statistischen Daten der internationalen Organisationen.

1. Einleitung

Bosnien-Herzegowina besteht als unabhängiger Staat erst seit März 1992, nachdem sich die Mehrheit der Bevölkerung beim Referendum (01.03.1992)⁴ für die Unabhängigkeit und somit für den Austritt aus der damaligen SFRJ ausgesprochen hat. Kurz nach der Unabhängigkeitserklärung wurde BiH am 06.04.1992 von der EU und am 07.04.1992 von den USA anerkannt. Am 22.05.1992 wurde sie als autonomer Mitgliedsstaat in die UNO aufgenommen.

Die Entwicklung des neuen Staates Bosnien-Herzegowina wurde gänzlich durch die Aggression seitens des damaligen Jugoslawiens geprägt. Die kriegerischen Auseinandersetzungen dauerten volle drei Jahre (1992 bis 1995) und wurden nach mehreren

Versuchen mit dem Daytoner Friedensabkommen (unterzeichnet am 14.12.1995 in Paris) endgültig beendet.

Der Daytoner Friedensvertrag regelt nicht nur den Waffenstillstand und die Grenzregelungen zwischen den beteiligten Parteien, sondern bildet die gesamte rechtliche und institutionelle Grundlage des Staates, beginnend mit der rechtskräftigen Staatsverfassung bis zu den Kompetenzen der internationalen Organisationen und der Internationalen Polizeikräfte (IPTF). Auf Grund der Priorität der internationalen Rechtsakte vor dem Nationalrecht ist das bosnische Rechtssystem optimal zum Menschenrechtsschutz ausgelegt.

Wie im Abkommen vorgesehen wurde BiH in zwei Entitäten, die Föderation Bosnien und Herzegowinas mit 51 Prozent des Territoriums (weilers in zehn Kantone unterteilt) und die Serbische Republik mit 49 Prozent des Territoriums und einem Selbstverwaltungsbezirk (Distrikt) Brčko geteilt. Die Entitäten besitzen jeweils eigene Verfassungen und den nötigen institutionellen Rahmen für die Gesetzgebung (Parlament, Gerichtshöfe, Regierung, usw.), wodurch sich eigenständige Staatlichkeitseigenschaften herausgebildet haben.

BiH setzt sich aus drei konstitutiven Bevölkerungsgruppen zusammen (BosniakInnen, KroatInnen und SerbInnen), dementsprechend wird das Amt des Staatsoberhauptes alle acht Monate von einem/r Vertreter/in einer der drei Ethnien übernommen.

Landesgröße (Fischer)	51.129 km ²
Bevölkerungszahl (2004) (Schätzung ⁵)	3,9 Mio. (Frauen 51,4%; Männer 48,6%)
Bevölkerungswachstum 2005 (jährlich in %) ⁶	-0.1
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land 2005	51,1% (Stadt) ⁷ , 48,9% (Land)
Religion ⁸	43,7% Moslems / 31% Serbisch-Orthodoxe / 17,3% Katholiken / 7,6% andere
Ethnische Gruppen	Bosniaken (=Moslems) / Serben (=Orthodoxe) / Kroaten (=Katholiken) und ca. 17 Minderheitengruppen
Offizielle Sprache / Andere offizielle nationale Sprachen	FBiH: Bosnisch/ Kroatisch RS: Serbisch

Die international als offiziell geltende Sprache in BiH ist Bosnisch, wobei die Möglichkeit besteht auch im Bildungswesen Kroatisch und Serbisch zu benutzen, vorwiegend auf Grund der geringen Unterschiede.

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte

Dokument	Status: Ratifikation (R)⁹ Inkrafttreten (I)¹⁰	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	Eingebettet in die Präambel der Staatsverfassung ¹¹	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	01.09.1993 (R) 01.09.1993 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	01.03.1995 (R) 01.06.1995 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	01.09.1993 (R)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	16.07.1993 (R) 16.07.1993 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951 ¹²	01.09.1993 (R)* 06.03.1992 (I)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967 ¹³	01.09.1993 (R) 06.03.1992 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	01.09.1993 (R) 04.06.2003 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	01.09.1993 (R) 06.03.1992 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	10.10.2003 (R) 10.11.2003 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte	04.09.2002 (R) 04.10.2002 (I)	Keine Bezugnahme auf Frauen

des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000		
--	--	--

* Ratifizierung als Nachfolgeerklärung

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente

Dokument*	Status:	
	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	01.09.1993 (R) ¹⁴	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art. 1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953	01.09.1993 (R) ¹⁵	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957	01.09.1993 (R) ¹⁶	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 89 über die Frauennachtarbeit , 1948 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919 und des ILO-Übereinkommens Nr. 41 von 1934)	02.06.1993 (R) ¹⁷	Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	02.06.1993 (R) ¹⁸	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit; Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.

ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	02.06.1993 (R) ¹⁹	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u. a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	01.09.1993 (R) ²⁰	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	01.09.1993 (R)	Vorläuferin der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) , 18.12.1979	01.09.1993 (R) 01.10.1993 (I)	Letzter eingereichte CEDAW Bericht war für 2004. ²¹
Fakultativprotokoll zu CEDAW ²²	04.09.2002 (R) 04.12.2002 (I)	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	Keine Daten gefunden	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	Keine Daten gefunden	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.

Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	Dient als Rahmen für die Aktivitäten der Gender- Zentren ²³	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („ <i>areas of concern</i> “): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel , speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	24.04.2002 (R) ²⁴	Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden und Vorbeugung des Menschenhandels

* Etliche dieser Übereinkommen hatte schon Jugoslawien ratifiziert, welche dementsprechend auch in BiH vor der Unabhängigkeit Geltung hatten. Diese wurden auch später übernommen.²⁵

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Europa²⁶

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 04.11.1950	12.07.2002 (R) 12.07.2002 (I)	In der Konvention werden die allgemein geltenden Grundrechte garantiert. Indirekte Bezugnahme auf Frauen findet sich in Art. 14 wo die Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung , u. a. auf Grund des Geschlechts, verwirklicht werden sollen.
Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der	12.07.2002 (R) 01.10.2002 (I)	Art. 5 sieht Gleichberechtigung der Ehepartner untereinander und

Menschenrechte und Grundfreiheiten 22.11.1984		in der Beziehung zu den gemeinsamen Kindern vor.
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 01.02.1995	24.02.2000(R) 01.06.2000(I)	Zusicherung aller Menschenrechte für Angehörige ethnischer Minderheiten ; ohne direkte Bezugnahme auf Frauen
Amsterdamer Vertrag ²⁷ 10.11.1997	Nicht unterzeichnet (BiH ist kein EU-Mitgliedsstaat)	Der Amsterdamer Vertrag ist zur Änderung der EU-Gründungsverträge und zur Schaffung von Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in allen Bereichen bestimmt. Art. 2: Aufgabe der Gemeinschaft ist u. a. die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern; Art. 3 (§ 2): Bei allen Förderungsmaßnahmen soll in Richtung der Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen gewirkt werden; Art. 13: Der Rat kann Vorkehrungen treffen um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts usw. zu bekämpfen; Art 137: Unterstützung für die Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz; Art. 141: Sicherstellung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit;
Europäische Sozialcharta (Revision – 03.05.1996)	11.05.2004 (R)	Die Sozialcharter sichert der Bevölkerung spezifische soziale Rechte zu, mit dem Ziel den Lebensstandard und das soziale Wohlergehen aller zu verbessern. Art. 8: Beschäftigte Frauen haben im Mutterschaftsfall das Recht auf spezifischen, sozialen Schutz. Art. 20: Alle haben das Recht auf Chancengleichheit und gleiche Behandlung im Beschäftigungsprozess ohne Diskriminierung auf Basis des

		Geschlechts.
Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 26.11.1987	12.07.2002 (R) 01.11.2002(I)	Diese Konvention bezieht sich auf Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und soll diese in erster Linie institutionell festigen und rechtlich spezifizieren, enthält jedoch keine spezielle Bezugnahme auf Frauen.

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung²⁸

Die Besonderheit der bosnischen Verfassung (Staatsverfassung) liegt darin, dass diese nicht vom bosnischen Volk bzw. dessen legitimen Vertretern verfasst, sondern extern festgesetzt wurde. Annex 4 des Dayton-Abkommens verkörpert die Verfassung Bosniens, welche mit der Unterzeichnung dieses Friedensvertrages in Kraft getreten ist. Die anderen Teilbereiche des Abkommens haben genauso Verfassungsrang und stehen somit über dem Nationalrecht.

Die Zuständigkeiten auf Staats- und Entitätsebene sind in Art. 3 der Staatsverfassung definiert, nach welchem Außenpolitik, Außenhandel, Zoll, Monetärpolitik, Finanzierung der Institutionen und der internationalen Verpflichtungen, Flüchtlings- und Asylpolitik (Immigration), Implementierung der internationalen und Interentitätsstrafvorschriften, Regulation des Zwischenentitätstransportes und Kontrolle des Luftverkehrs auf Landesniveau zu regeln sind. Die Entitäten haben die Möglichkeit zwischenstaatliche Beziehungen einzugehen, wobei die Finanzverpflichtungen, die dadurch entstehen als Lasten der Entitäten verbleiben. Darüber hinaus liegen die rechtliche Sicherheit und Schutz der Personen im Bezug auf Menschenrechte sowie andere auf Landesebene nicht genannte Kompetenzen im Zuständigkeitsbereich der Entitäten, wie z. B. Implementierung und Schutz der Menschenrechte, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Fiskalpolitik und die Verteidigung der Grenzen, Infrastrukturfragen, Naturschutz und Management der natürlichen Ressourcen, usw.²⁹

Die Entitätsverfassungen einschließlich aller anderen Rechtsakte, Beschlüsse und Gesetze, müssen mit der Staatsverfassung und dem Daytoner Abkommen konform sein.

Titel/Bereich	Artikel	Kapitel/Artikel: Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Präambel		Spezielle Bezugnahmen auf Frauen sind nicht direkt enthalten, jedoch wird die Gleichheit aller Bürger im ersten Satz schon betont. Die Ziele und Grundprinzipien der UN-Charter und der o. g. Menschenrechtsinstrumente stehen im Vordergrund.
Titel II Menschenrechte und Grundfreiheiten	Art. 2 § 2	Die Europäische Menschenrechtskonvention steht über nationalen Rechtsakten.
	§ 3	Grundrechte: Recht auf Leben; Recht keiner unmenschlichen, quälenden oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden; Recht nicht in Gefangenschaft oder Zwangsarbeit gehalten zu werden; Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit; Recht auf gerechten Prozess bei Straftaten; Recht auf Privat- und Familienleben; Meinungs- und Religionsfreiheit; Recht auf freie Meinungsäußerung; Versammlungsfreiheit; Recht auf Gründung einer Ehe- und Familiengemeinschaft; Recht auf Eigentum; Recht auf Bildung; Reise- und Aufenthaltsfreiheit;
	§ 4	und weitere in Annex I festgehaltenen Menschenrechte werden ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sozialer Zugehörigkeit u. a. garantiert.
Titel X Änderungen und Ergänzungen	Annex I	Dieses Kapitel des Daytoner Friedensvertrags enthält zusätzliche Menschenrechtsabkommen die umgesetzt werden müssen. Außer den im Kapitel 2 und 3 genannten, von BiH ratifizierten Abkommen werden folgende angeführt: Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Genozid (1948); Genfer Konventionen 1-4 zum Schutz von Kriegsoptionen (1948) und die Protokolle 1-2 (1977); Konvention zur Verminderung der Zahl von Personen ohne Staatsbürgerschaft (1961); Konvention über die Rechte der Auslandsarbeiter und deren Familienangehörigen (1990); Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992)
	Art. 10 § 10	Keines der Rechte oder Freiheiten aus Art. 2 (Menschenrechte) der Verfassung oder dieser Paragraf können durch eine Änderung geschwächt oder eliminiert werden.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Die rechtlichen Bestimmungen in BiH, vor allem die einfachgesetzlichen auf Entitätsebene sind noch nicht zur Gänze ausgereift. Einige Gesetze wie z.B. das Erbrecht wurden aus der Zeit Jugoslawiens beibehalten.

Gesetz über die Gleichberechtigung der Geschlechter in BiH³⁰	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Kapitel I Grundbestimmungen	Art. 1/2	Mit diesem Gesetz wird die Gleichstellung der Geschlechter geregelt und geschützt und jegliche direkte oder indirekte, auf dem Geschlecht beruhende Diskriminierung verhindert. Es werden gleiche Möglichkeiten jedem Bürger und jeder Bürgerin im öffentlichen und privaten Gesellschaftsbereich garantiert.
Kapitel II Diskriminierung	Art. 3	Diskriminierung im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, Bildungs- und Sportbereich und allen anderen Sphären des öffentlichen Lebens ist verboten.
Kapitel IV Bildung	Art. 5/6	Gleiche Rechte für alle im Bildungswesen werden garantiert. Als fundamentaler Teil des Bildungsprogramms werden Inhalte zur Promotion der Gleichberechtigung vorgeschrieben und die Eliminierung der Inhalte mit stereotypischer Rollenverteilung zwischen Mann und Frau gesichert.
Kapitel V Beschäftigung, Arbeit und Zugang zu allen Ressourcen	Art. 7	Geschlechtliche Gleichberechtigung im Beschäftigungsprozess.
	Art. 8	Als verbotene Diskriminierungsfälle in Arbeitsverhältnissen werden folgende genannt: Unterschiedliche Entlohnung für gleichwertige Arbeit; Vorenthaltung gleicher Aufstiegschancen; Verweigerung gleicher Voraussetzungen für fachliche Spezialisierung; Ungleiche Anpassung der Räumlichkeiten den biologisch-physischen Bedürfnissen beider Geschlechter; Unterschiedliche Behandlung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub u. a. Die Arbeitgeber sind verpflichtet sexuelle Belästigung und andere Arten von Diskriminierung effizient zu verhindern.
Kapitel VI Sozialer Schutz	Art. 11/12	Beide Geschlechter haben die gleichen Rechte beim Zugang zu sozialen Leistungen.

Kapitel VII Gesundheitsschutz	Art. 13	Gleiche Rechte für beide Geschlechter beim Zugang zu Gesundheitsleistungen werden garantiert. Die zuständigen Behörden sollen spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der reproduktiven Gesundheit von Frauen etablieren.
Kapitel VIII Sport und Kultur	Art. 14	Der Zugang zum kulturellen Leben und zum Sport soll allen gleichwertig ermöglicht werden.
Kapitel IX Öffentliches Leben	Art. 15	Staatsorgane sowie politische Parteien und andere Organisationen müssen homogene Vertretung beider Geschlechter in Führungspositionen und bei Entscheidungsprozessen etablieren. Prozentuelle Vertretung der Geschlechter auf allen Ebenen im Staatsapparat (Legislative, Exekutive und Judikative) soll gleich sein.
Kapitel XI Verbot von Gewaltanwendung	Art. 17	Gewaltanwendung ist im privaten und öffentlichen Bereich auf geschlechtlicher Basis verboten. Zuständige Behörden sind neben dem Schutz auch zur Prävention verpflichtet.
Kapitel XIV Entschädigung	Art. 20	Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes sowie (sexuelle) Belästigung stellt den Anlass für Entschädigung (Schmerzensgeldforderung) dar.

Wahlgesetz BiH³¹ (2001)	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Kapitel IV Wahlkandidatur	Art. 4.19	Das Gesetz sieht vor, dass jede Liste sowohl männliche als auch weibliche Kandidaten einschließt. Die Anzahl der KandidatInnen des weniger präsenten Geschlechts (in 99% der Fälle ist das das weibliche Geschlecht) darf nicht weniger als ein Drittel betragen.

Der Wortlaut der Gesetzestexte auf Entitätsebene ist beinahe identisch und die Strafausmaße weisen keine gravierenden Unterschiede auf, daher gibt es im folgenden Text nur eine einvernehmliche Interpretation der Gesetze für beide Entitäten.

Zivilgesetzliche Bestimmungen (Entitätsniveau)	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Familiengesetz (FBiH 2005 / RS 2002) ³²	FBiH Art. 2 RS Art. 3/4	Die familiären Beziehungen beruhen auf Gleichberechtigung und der Pflicht des Staates die Familie zu schützen.
	FBiH Art. 4	Verbot der psychischen und physischen Gewaltanwendung gegen EhepartnerInnen und andere Familienangehörige.
	FBiH Art. 15	Die Voraussetzung für eine Eheschließung ist die Volljährigkeit (18). <u>Ausnahme:</u> Das Gericht kann die Eheschließung von Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben erlauben, falls berechtigte Gründe dafür bestehen und die Personen körperlich und geistig fähig sind eheliche Rechte und Pflichten zu erfüllen, und falls die Ehe im Interesse dieser Personen liegt.
	FBiH Art. 30 RS Art. 39/79	Die Ehepartner sind in der Ehe gleichberechtigt. Gleichberechtigung bei Entscheidungen, die die Nachkommen (Kinder) betreffen.
	FBiH Art. 43 RS Art. 52	Der Mann hat kein Recht die Scheidung während der Schwangerschaft der Frau und bis das gemeinsame Kind das dritte Lebensjahr erreicht hat, einzureichen.
	FBiH Art. 267 RS Art. 289	Die Kosten, entstanden durch die Schwangerschaft und die Geburt eines außerehelichen Kindes tragen beide Elternteile.
	FBiH Art. 230-233 RS Art. 12	Eine außereheliche Gemeinschaft wird im Bezug auf eigentumsrechtliche Bestimmungen mit einer ehelichen gleichgesetzt.
Gesetz über soziale Sicherheit (FBiH 1999 / RS 2005) ³³	FBiH Art. 23 RS Art. 45	Spezieller sozialer Schutz und Unterstützung steht unter anderem Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und nach der Geburt im Einvernehmen mit dem Arbeitsgesetz, sowie allein erziehenden Eltern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu, da diese in dieser Zeit als Arbeitsunfähig gelten.
	FBiH Art. 89	Der besondere Schutz der Familien mit Kindern inkludiert das Recht auf Kindergeld; Hilfsmittel für Mütter, die im Dienstverhältnis stehen und während der Schwangerschaft, Geburt und Kinderpflege dienstabwesend sind; Hilfsmittel in Form von Geld für Schwangere und Mütter, die nicht im Dienstverhältnis stehen; Einmalige Unterstützung für die Ausstattung der Neugeborenen; Nahrungsmittelunterstützung für Kinder bis zu 6 Monaten; spezieller psychosozialer Beistand für

		Ehepaare, die Kinder wollen.
Arbeitsgesetz (FBiH 1999 / RS 2000) ³⁴	FBiH Art. 52 RS Art. 47/70	Frauen und besonders Schwangere dürfen nicht für Nacharbeit, unterirdische und andere schwere Arbeiten, die ihren psycho-physischen Eignungen nicht entsprechen, eingesetzt werden.
	FBiH Art. 53 RS Art. 21/71	ArbeitnehmerInnen dürfen nicht auf Grund der Schwangerschaft oder Familienverhältnisse (Kinder) bei der Dienstanstellung abgelehnt werden. Es darf auch kein Schwangerschaftstest von ihnen verlangt werden.
	FBiH Art. 52-63 RS Art. 72-78	Dienstabwesenheit während der Schwangerschaft, Kinderpflege und -betreuung und die Wiederaufnahme des gleichen Dienstverhältnisses danach, sowie eine Neuregelung der Arbeitszeiten und Betätigungsfelder während dieser Zeit, stehen beiden Elternteilen im entsprechenden Ausmaß zu, im Einvernehmen mit dem Kollektivvertrag. Darüber hinaus haben beide das Recht auf entsprechendes Entgelt während der erwähnten Perioden.
	FBiH Art. 5 RS Art. 5	Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Strafgesetzbuch³⁵ (FBiH 1998 / RS 2003)	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Kindermord bei Geburt	FBiH Art. 174 RS Art. 151	Mütter, die während der Geburt oder unmittelbar danach ihr Kind - unter Einfluss der Geburt - des Lebens berauben (töten) werden mit Gefängnisaufenthalt von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.
Schwangerschaftsabbruch	FBiH Art. 176 RS Art. 154	Schwangerschaftsabbruch entgegen den Vorschriften, mit oder ohne Einverständnis der Schwangeren wird mit Gefängnisstrafe bis zu 8 Jahren bestraft.
Verletzungen der Gleichberechtigung der Bürger	FBiH Art. 183 RS Art. 162	Vorenthaltung und Verletzung der, in der Verfassung und in internationalen Akten garantierten Rechte und Freiheiten der Bürger aus Gründen der Unterschiede im Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Bildung usw. wird mit Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren bestraft.

Straftaten gegen geschlechtliche Integrität	FBiH Art. 221 RS Art. 193	<u>Vergewaltigung</u> wird mit Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren gerichtet. Im RS-Gesetz wird die Vergewaltigung Minderjähriger separat erwähnt und wird mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft.
	FBiH Art. 223/224 RS Art. 194/195	<u>Sexuelle Vergehen</u> an (geistig oder körperlich) wehrlosen Personen und Minderjährigen werden mit bis zur 15 Jahren Gefängnis bestraft. Noch härtere Maßnahmen sind im Fall einer Schwangerschaft oder besonders erniedrigenden Umständen dieser Straftat möglich.
	FBiH Art. 225 RS Art. 196	<u>Sexueller Missbrauch</u> durch Ausnutzen der Position oder Stellung am Arbeitsplatz wird mit bis zu 3 Jahren Haft gerichtet. Für Kindesmissbrauch durch Lehrpersonal, Vormunde oder andere Personen sind bis zu 5 Jahren Haft vorgesehen. Auf Verführung Minderjähriger steht in der FBiH (Art. 228) eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren.
	FBiH Art. 229 RS Art. 198	<u>Prostitution</u> bzw. Nötigung und Anstiftung zur Prostitution wird mit bis zu 3 und 5 Jahren Haft bestraft. (Der Gesetzeslaut in der FBiH sieht nur weibliche Personen als Prostitutionsopfer vor.)
	FBiH Art. 230 RS Art. 199/200	<u>Pornografie</u> : Sowohl die Produktion und Vertreibung von kinderpornografischem Materialien als auch die Nötigung zur Teilnahme an solchen Akten werden mit Geld- und Haftstrafen bis zu einem Jahr gerichtet.

Straftaten gegen Ehe und Familie	FBiH Art. 231 RS Art. 202	<u>Polygamie</u> : Die Schließung einer Ehe ist für Personen, die bereits in einer gültigen Ehepartnerschaft sind, verboten. Das Strafausmaß bewegt sich zwischen einer Geldstrafe und bis zu einem Jahr Haft. Außereheliche Gemeinschaften mit Minderjährigen werden ebenfalls mit Gefängnisstrafen gerichtet. (FBiH Art. 233 / RS Art. 204)
	FBiH Art. 236 RS Art. 207	<u>Kindesmissbrauch</u> schließt Zwangsarbeiten, welche nicht dem Entwicklungsstadium des Kindes entsprechen, körperliche Nötigung sowie Vernachlässigung der vormundschaftlichen und erzieherischen Pflichten ein und wird mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft.
	RS Art. 208	<u>Gewalt in der Familie</u> : Als häusliche Gewalt werden alle Taten, die die körperliche Integrität oder das seelische Wohlergehen eines Familienangehörigen beeinträchtigen präzisiert. Diese werden mit bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug bestraft.
	FBiH Gesetz über Schutz vor häuslicher Gewalt Art. 6	Alle physischen, verbalen und sexuellen Angriffe gegen eine/n Familienangehörige/n oder die Zerstörung gemeinsamen Eigentums und sogar die Drohung mit solchen Taten werden als Akte häuslicher Gewalt aufgefasst und sind somit strafbar.

4.3. Gesetz vs. Realität - zur de-facto- Gender-/Frauensituation

Als Folge der Vertreibungen und Flüchtlingsströme während des Krieges (1992-1995) und der schlechten Lage des gesamten statistischen Systems sind Daten über Bosnien teilweise unvollständig. Bestehende Daten sind selten nach Geschlechtern getrennt. Die Transformation des Systems in diesem Sinne ist noch im Gang.

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Bildung	Der beste Ausgleich zwischen den Geschlechtern wurde in der mittleren Schulstufe erreicht, wo fast die gleiche Anzahl an weiblichen und männlichen Schülern zu finden ist – FBiH 51% männlich und 49% weiblich. In der serbischen Republik sind analoge SchülerInnenstrukturen präsent. Ein wichtiger Trend bei der Wahl zwischen drei- und vierjährigen Mittelstufen ist, dass Mädchen eher vierjährige und Jungs eher dreijährige (handwerkliche) Schulen besuchen.

	<p>Analysen des höheren Bildungssektors zeigen eine allgemeine Zugangssteigerung beider Geschlechter zu den Universitäten. Interessant ist die inoffizielle Teilung in s. g. <i>weibliche</i> und <i>männliche</i> Fakultäten in FBiH. Das Kriterium ist die über 50%-ige Präsenz des einen Geschlechts. Zu den weiblichen Fakultäten zählen (Schuljahr 2003/2004) z. B. Pädagogik (81%), Humanwissenschaften (76%), Philosophie (74%), während die technischen Fakultäten Männerdomäne geblieben sind. Den Abschluss machen allerdings mehr Frauen als Männer. In der Serbischen Republik sind die Universitäten mit 60% Frauendomäne, während Akademien mit 58% von männlichen Besuchern gefüllt werden.</p> <p>Das größte Ungleichgewicht besteht im Bezug auf Lehrpersonal auf Universitätsniveau, wo männliche Professoren die Mehrheit bilden.³⁶</p>
<p>Arbeit</p>	<p>Auf Grund der schlechten ökonomischen Lage und der Existenz des nicht-offiziellen Sektors (Schwarzarbeit = keine Sozialversicherung) ist die Arbeitslosigkeit sehr hoch. Genaue Daten über die Geschlechterverteilung unter den Arbeitslosen sind, bedingt durch das mangelhaft entwickelte statistische System, nicht verfügbar. Deutlich festgestellt wird jedoch die traditionelle Berufsverteilung. Kundgebungen der verfügbaren Arbeitsplätze beinhalten indirekte Bevorzugung eines Geschlechts.</p> <p>Die Entlohnung der Arbeit für entsprechende Leistungen und Positionen ist u. a. in Kollektivverträgen festgelegt, gleich ob es sich um weibliche oder männliche Angestellte handelt. Es ist bislang keine Beschwerde im Bezug auf ungleiche Entlohnung auf Geschlechterbasis bekannt. Jedoch sind höhere Positionen mit entsprechend höherer Entlohnung für Frauen unzugänglicher als für Männer.</p>
<p>Zugang zu Krediten</p>	<p>2002 waren 45% der Arbeitslosen Frauen. Es zeigt sich aber, dass Frauen einen neuen Trend Richtung Privatwirtschaft einschlagen, denn 37% der selbständigen UnternehmerInnen (InhaberInnen) sind Frauen. Auf staatlicher Ebene gibt es keine speziellen Hilfsmechanismen für Frauen - UnternehmerInnen. Jedoch steigt die Anzahl der nationalen und internationalen, nicht-staatlichen Organisationen, die speziell Frauen in diesem Bereich finanzielle Hilfe in Form von Krediten anbieten. Es werden auch immer mehr Programme, wo Frauen andere Frauen im</p>

	<p>Geschäftsaufbau unterstützen, entwickelt. Im Vergleich zu den 1998er Daten des „<i>USAID Business Finance Program</i>“, wonach 71% der KreditnutzerInnen Männer waren, ist die aktuelle Situation der Frauen im Hinblick auf Kreditnutzung, als Fortschritt zu bewerten.³⁷</p> <p>Frauen sind allgemein viel stärker im nicht-staatlichen als im staatlichen Bereich vertreten.</p>
<p>Häusliche und sexuelle Gewalt</p>	<p>Das Problem der häuslichen Gewalt ist in Bosnien-Herzegowina direkt mit dem Thema der Armut und dem niedrigen Entwicklungsstand der Schutzmechanismen verbunden. Die Zahlen der gemeldeten Fälle von häuslicher Gewalt der NGOs sind viel höher als die der zuständigen Staatsorgane, was das Monitoring dieses Problems enorm erschwert. Das gesellschaftliche Bewusstsein und die Auseinandersetzung mit diesem Problem sind gestiegen, sodass dem immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird und Schritte in Richtung Bekämpfung der häuslichen Gewalt unternommen werden.³⁸</p> <p>Statistiken zeigen, dass die Mehrheit der Opfer häuslicher und sexueller Gewalt Frauen zwischen 15 und 18 Jahren sind.</p>
<p>Politische Partizipation</p>	<p>Allgemein wird von Stagnation im Trend der Beteiligung der Frauen im öffentlichen Leben in den Nachkriegsjahren gesprochen. Die Wahlen 2002 waren die ersten nach der Implementierung des Gesetzes über ein Drittel Mindestbeteiligung von Frauen auf KandidatInnenlisten. Dennoch wurden auf Kanton-Ebene nur 21,9%, im FBiH Parlament 21,4% und im RS Parlament 16,9% der Sitze an Frauen vergeben. Auf Landesniveau, nämlich im BiH Parlament waren es sogar nur 14,3%. Jedoch ist das größte Ungleichgewicht bei der Exekutive zu verzeichnen, wo traditionell Posten von Präsidenten und Vizepräsidenten auf keiner der drei Ebenen je von Frauen bekleidet wurden. Im Ministerrat sitzt heute nur eine Frau (macht 16,6% aus) und in der Regierung der Föderation ist auch nur eine vertreten, wobei es auf kantonaler Ebene mit neun Prozent Frauen in der Regierung besser aussieht. Allerdings gibt es in der Serbischen Republik nicht eine einzige Ministerin.</p> <p>Die beste weibliche Partizipation ist in der Judikative mit 334 Richterinnen von insgesamt 612 (also 55%) vorhanden. In der Staatsanwaltschaft sind Frauen mit 39% vertreten.</p>

	<p>In der Diplomatie und internationalen Repräsentationen sind Frauen immer noch in geringem Ausmaß zu finden. Von 39 Diplomatenposten wurden nur neun (23%) Frauen nominiert.³⁹</p> <p>Bei den Wahlen 2006 waren von allen KandidatInnen 37%⁴⁰ Frauen auf den Listen. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren sind dies ein beachtlicher Fortschritt.</p> <p>Die weiblichen Parteimitgliedzahlen schwanken zwischen 30% und 40%⁴¹ jedoch ist die Präsenz in den Parteiorganen geringer. Von einigen Parteien wurden Frauenforen ins Leben gerufen (z.B. SDP – Sozialdemokratische Partei).</p>
<p>Gesundheit/ Reproduktive und sexuelle Rechte von Frauen</p> <p>Abtreibung</p> <p>Familienplanung</p>	<p>Ein großer Teil der Bevölkerung befindet sich immer noch außerhalb des Gesundheitssystems, primär Flüchtlinge und vertriebene Personen. Eines der wesentlichsten Probleme ist die ungleiche Abdeckung der urbanen und ländlichen Gebiete mit gesundheitlichen Ressourcen, Mangel an gynäkologischen Servicezentren, dürftige sexuelle Bildung und Unzulänglichkeiten im interdisziplinären Zugang zu Problemen der Gesundheit von Frauen.</p> <p>Die sogenannte Fruchtbarkeitsrate von Frauen ist im Sinken als Folge immer häufigerer Schwangerschaftsabbrüche. Durch die Ablegung der traditionellen Einstellung gegenüber vorehelichem Geschlechtsverkehr steigt die Zahl der sexuell aktiven Jugendlichen und somit die Zahl der ungewollten Schwangerschaften und Geschlechtserkrankungen.</p> <p>Mit der Steigerung des Alters erhöht sich der Prozentsatz der Männer, die Arbeit suchen, während der Prozess bei Frauen umgekehrt abläuft. Festgestellt wurde, dass Frauen unmittelbar nach der Ausbildung Arbeit suchen und falls sie darin nicht erfolgreich sind, wird mit zunehmendem Alter auf die Strategie der Familienplanung umgestiegen. Das Durchschnittsalter der arbeitssuchenden Frauen beträgt 32.⁴²</p>
<p>Prostitution und Menschen- handel</p>	<p>Trotz nationaler und internationaler Bemühungen ist das Phänomen des Menschenhandels, vorwiegend Frauenhandel, zu Prostitutionszwecken noch nicht im Griff. Die Zahl der heimischen minderjährigen Opfer ist sogar in den letzten Jahren gestiegen. Als Folge mangelhaft entwickelter statistischer Maschinerien sind Informationen über (potentielle) Opfer für Analysen unvollständig und beeinflussen ungünstig die</p>

	Handlungsmöglichkeiten. Bosnien-Herzegowina wird als Abstammungs-, Transit- und Zielland mit dem Menschenhandel konfrontiert, wodurch die Ermittlungsumstände beträchtlich erschwert werden. Neben dem Ausbau institutioneller Kapazitäten kommen auf die Aktionsgruppen für Prävention, Schutz und Strafverfolgung nach dem Aktionsplan für 2007 umfassende Aufgaben zu. ⁴³
--	---

5. „National Machineries“

Der überwiegende Teil der Institutionen und Organe, dessen Schwerpunkt Gender Fragen sind, setzt sich aus internationalen, in nationalen Strukturen eingebetteten, Organisationen zusammen. Die nationalen Mechanismen sind offensichtlich noch nicht entsprechend entwickelt um autonom, konstruktiv wirken zu können.

In erster Linie war auf Grund der unzähligen, gegen Frauen verübten Verbrechen während des Krieges in Bosnien-Herzegowina (1992-1995) die Ansiedlung spezifischer internationaler Hilfsorganisationen für Frauen nötig, welche in anderen, vor allem europäischen Staaten nicht vorhanden sind. Diese spielen neben den hier aktuellen Gender Organisationen sicherlich eine Rolle, sowie die enorme Vielfalt an Frauen-NGOs, auf welche jedoch in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden kann.

Allumfassend wird daran gearbeitet einen, für beide Entitäten einheitlichen, institutionellen Rahmen und Gender Strukturen zu schaffen, leider nicht mit überragendem Erfolg.

Institutionen	Aufgabenbereiche/Anmerkungen
Gender Zentrum FBiH⁴⁴	Am 07. Dezember 2000 wurde mit dem Art. 19 des Gesetzes über die Regierung der Föderation BiH der gesetzliche Rahmen für die Schaffung eines Gender Zentrums determiniert. Das Zentrum stützt sich auf die CEDAW, die Beijing-Deklaration, das Gesetz über die Gleichberechtigung der Geschlechter in BiH (2003) und andere internationale Übereinkommen. Nach der Strategie des Europarats und der Beijing-Plattform (1995) agiert das Zentrum als Abteilung des Ministeriums für soziale Fragen, MigrantInnen und Flüchtlinge mit dem Ziel der Aufwertung der rechtlichen und praktischen Gleichberechtigung der Geschlechter, in jedem Bereich des Alltags. Die Position im Staatssystem ermöglicht die Mitwirkung an Gesetzesinitiativen, Initiativen bei Legislativänderungen aus der

	<p>Gender Perspektive, fachliche Unterstützung der BiH - RepräsentantInnen in bi- und multilateralen Beziehungen, usw.. Eines der wichtigsten Projekte war das GEEP (Gender Equality and Equity Project) – für Bosnien – ein zwischenstaatliches Projekt mit Finnland, das zwei Phasen beinhaltete und 2005 beendet wurde. Die Ergebnisse sind der erreichte politische und rechtliche Rahmen für Gender Gleichheit, Steigerung des Gender Bewusstseins, Integration in das Bildungswesen, stärkere Medienpromotion von Gender Gleichheit, Kapazitätssteigerung der Gender Zentren und anderer verwandter Organisationen.</p>
<p>Gender Zentrum RS⁴⁵</p>	<p>Das Gender Zentrum der Serbischen Republik wurde am 20. Dezember 2001 gegründet und hat den gleichen Status und Aufgabenstellung wie das Gender Zentrum der FBiH. Neben dem GEEP ist die Implementierung des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Geschlechter in BiH (2003) eines der primären Anliegen beider Gender Zentren.</p>
<p>Büro für Gleichberechtigung der Geschlechter⁴⁶</p>	<p>Innerhalb des Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge in BiH wurde das Büro für Gleichberechtigung der Geschlechter mit dem Beschluss des Ministerrats am 19.02.2004 gegründet. Neben der primären Zuständigkeit – der Aufsicht über und der Kontrolle der Implementierung des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Geschlechter in BiH – wird auch die Stellungnahme zu gesetzlichen Akten und Beschlüssen des Ministerrats, die periodische Ausarbeitung des Aktionsplans für die Promotion der Gleichberechtigung, Koordination der Aktivitäten im Implementierungsprozess, Vorbereitung der Methodologien bei der Beurteilung der politischen Effekte und der Erfolge des Programms der Gleichstellung, sowie die Abfassung der jährlichen Berichte über den Status der Geschlechter in BiH als Aufgabe des Büros wahrgenommen. Neben dem nationalen Gleichberechtigungsgesetz fungieren CEDAW, Beijing Deklaration und Aktionsplattform⁴⁷, die Pariser Deklaration (2005)⁴⁸ und die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1325 (2000)⁴⁹ als rechtlicher Rahmen und als Fundament der Arbeit des Büros.</p>

<p>Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge⁵⁰</p>	<p>Da es <u>kein Frauenministerium*</u> gibt, werden innerhalb dieses Ministeriums die wesentlichen Frauenrechte (Menschenrechte) und – fragen seit der Gründung im April 2000 behandelt. Das Ministerium hat wesentlich zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes in BiH beigetragen und nennt auch die Implementierung dieses als eine seiner Aufgaben. Die Implementierung einiger Aktionspläne wie z.B. über den Kampf gegen Menschenhandel, über Kinderrechte in BiH (2002-2010) und die Mitwirkung beim Plan über HIV/AIDS Bekämpfung stehen zurzeit auf der Tagesordnung.</p>
<p>IBHI - BiH⁵¹</p>	<p>Die Aktivitäten des „Independent Bureau for Humanitarian Issues“ wurden schon im Jahr 1995 in BiH eingeleitet mit dem Focus auf Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Ebene im Bereich der Sozialpolitik und Gender Fragen. Mit technischer Unterstützung und einer Vielzahl an Projekten, wie z.B. „Improved Mechanisms of Child Protection“⁵² – Projekt, oder „NGO Support Programme in BiH 2004 - 2006“⁵³ sowie der Mitwirkung am GEEP in BiH setzt sich das IBHI für die allgemeine Aufwertung der menschenrechtlichen und sozialen Konstellation der Gesellschaft ein.</p>
<p>Ombudsmann für Menschenrechte (The Human Rights Ombudsman of Bosnia and Herzegovina)⁵⁴</p>	<p>1996 wurde das Büro des Ombudsmann für Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina, auf der Basis der Richtlinien des Annex 6 des Daytoner Abkommens eingerichtet. Diese unabhängige Institution wurde mit dem Ziel der Errichtung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des Schutzes der Rechte und Freiheiten aller Subjekte ins Leben gerufen. Auf Entitätsniveau gibt es jeweils ein Ombudsmann-Büro, welches für die Untersuchung in Fällen schlechter Gewährleistung der Grundrechte und Menschenrechtsverletzungen (somit auch Verletzungen von Frauenrechten) seitens der Regierungsorgane zuständig ist. Prinzipiell ist das Ombudsmann-Büro für Beschwerden und Anklagen letztlich auch in Diskriminierungsfällen der adäquate Ansprechpartner, wobei der Ombudsmann (zurzeit Prof. Dr. Vitomir Popovic) mit quasi Richterkompetenzen ausgestattet ist.</p>

<p>Multiple Indicator Cluster Survey (MICS)⁵⁵</p>	<p>Als Projekt des Institute for Public Health FB&H wurden die MICS (Untersuchungen in den Haushalten) vom UNICEF entwickelt mit dem Ziel der Informationsaufbereitung über Frauen und Kinder um eine Einschätzung der Lage dieser Gruppen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist dieses Projekt als Monitoringsystem der „Millennium Development Goals“ und der „World Fit for Children Goals“ gedacht. Die Untersuchung wird im Laufe des Jahres 2006 von verschiedenen Gesundheitsorganisationen und mit technischer und finanzieller Unterstützung von UNICEF auf gesamtem BiH - Territorium durchgeführt.</p>
<p>Menschenrechts-Kommission BiH⁵⁶</p>	<p>Die bosnisch-herzegowinische Menschenrechtskommission ist als Teil des Verfassungsgerichtshofs und als Nachfolgeinstitution des Menschenrechtsrats, dessen Mandat Ende 2003 abgelaufen war, etabliert worden. Das Mandat des Rates war die Untersuchung und Beratung in Fällen von Menschenrechtsverletzungen. Die Kommission hingegen ist für Entscheidungen in den, dem Rat vorgebrachten Fällen, Beschwerden und Anschuldigungen, nach dem Vorbild des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuständig.</p>
<p>IOM (International Organization for Migration)⁵⁷</p>	<p>Die Mission des IOM in Bosnien und Herzegowina wurde schon 1992 initiiert und leistete während des Krieges enorme Hilfe bei der Versorgung von Verwundeten durch deren Unterbringung in Asylländer, denen natürlich eine bessere medizinische Ausstattung zur Verfügung stand. In den Nachkriegsjahren verlagerte sich der Schwerpunkt auf die Unterstützung der Rückkehr der Flüchtlinge ins Land, primär in Kooperation mit Deutschland, bekannt als „<i>Government Assisted Repatriation Programme</i>“⁵⁸, wodurch 178.994 Menschen wieder <i>nach Hause</i> fanden. Ein speziell auf Frauen ausgerichtetes Hilfsprojekt, das seit 1999 besteht, nämlich <i>IOM's Counter-Trafficking Programmes</i>, hat großen Erfolg bei der Prävention von Frauenhandel zu Prostitutionszwecken vorzuweisen. In den fünf errichteten Schutzhäusern wurde schon 815 Frauen geholfen und 610 wurden repatriert, darüber hinaus ist das Training der heimischen, gesetzlichen Autoritäten im Bezug auf Frauenhandel</p>

	<p>von großer Bedeutung. Das vom IOM herausgegeben "Reproductive Health Pamphlet for Trafficked Women"⁵⁹ bietet neben den Serviceleistungen beratenden Charakters auch Schutz und ausführliches Informationsmaterial über sexuelle Gesundheit und Behandlungsmöglichkeiten. Der wesentliche Erfolg des Pamphlets ist nicht nur das Echo unter Betroffenen sondern auch auf Regierungs- und Öffentlichkeitsebene.</p>
<p>NDI (National Democratic Institute)⁶⁰</p>	<p>Das Institut organisiert in erster Linie Seminare für Frauen und Jugendliche über verschiedene Themen u. a. über die Möglichkeiten politischer Partizipation, über die Rolle der Frau in der Sozialdemokratie usw.. 2005 wurde eine öffentliche Tribüne mit dem Namen „Helfen wir den Opfern der Gewalt“⁶¹, welche das Problem der Gewalt in der Familie (häusliche Gewalt) thematisiert, eingerichtet und erhielt ein relativ großes Feedback.</p>
<p>Aid Net Foundation BiH⁶²</p>	<p>Als nicht-staatliche Organisation unterstützt das Institut Frauen, nicht nur in BiH sondern in der ganzen Welt und fördert ihre kreative Fähigkeiten und bietet Hilfe für Frauen, Opfer von psychischer, physischer, wirtschaftlicher und politischer Gewalt.</p>
<p>OSZE Mission in BiH⁶³</p>	<p>Nach dem Daytoner Abkommen wurde der OSZE die Verantwortung für die Wahlen, die Menschenrechte, die militärische Stabilisierung und im Nachhinein auch für die Demokratisierung in Bosnien-Herzegowina übertragen. Innerhalb der Organisation gibt es auch die Abteilung für Menschenrechte mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins über die internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte und der praktischen und technischen Unterstützung der lokalen Institutionen beim Menschenrechtsschutz. Die Betätigungsfelder der Mission erstrecken sich von Menschenrechten und Minderheitenrechten über Wirtschafts- und soziale Rechte bis hin zum Menschenhandel und der Eigentumsrückgabe. Konkrete Erwähnung oder gar Projekte zum Schutz der Frauenrechte existieren bislang nicht.</p>

<p>HCHR BH (Helsinki Committee for Human Rights in Bosnia and Herzegovina)⁶⁴</p>	<p>Das Helsinki-Komitee wurde am 11. Februar 1995 als unabhängige und nicht-staatliche Organisation in BiH etabliert. Die Aufgabe des Komitees ist der Schutz, Promotion und Monitoring der Menschenrechte. Außer der praktischen und rechtlichen Unterstützung für Personen, deren Rechte gefährdet sind, und den Anregungen an die Gesetzgebungsorgane über rechtliche Gleichsetzungsmöglichkeiten mit den internationalen Standards im Menschenrechtsbereich, beschränken sich die Tätigkeiten des Komitees leider eher auf Monitoring und Berichtsentwürfe, wobei Frauenrechte auch hierbei zu kurz kommen.</p>
<p>Menschenrechts- Kammer⁶⁵</p>	<p>Nach Annex 6 des Daytoner Abkommens wurde die Menschenrechtskammer als ein Gerichtsorgan mit 14 RichterInnen (4 hat die FBiH, 2 die RS und die restlichen 8 das Ministerkomitee des Europarats gestellt) eingerichtet. Die Verfahren orientieren sich an denen, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Kammer akzeptiert Klagen sowohl von Rechtssubjekten als auch Privatpersonen. Die Beschlüsse der Kammer sind für alle betreffenden Parteien binden und endgültig, und werden an die OSZE und die OHR zur Überwachung der Einhaltung weitergeleitet.</p>
<p>Gender Focal Points</p>	<p>Auf staatlichem Niveau, sogar in den zuständigen Ministerien sind diese eher zweitrangig.</p>
<p>Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP)⁶⁶</p>	<p>Als eines der Hauptziele des PRSP wird die Reduzierung der Armut bis 2007 um ein Drittel genannt, um die Annäherung an den EU-Integrationsprozess zu ermöglichen. Die wirtschaftliche Prosperität soll weitgehend die Abhängigkeit von internationalen Hilfeleistungen reduzieren. Als bedeutende Elemente der wirtschaftlichen Reformen werden die makroökonomische Stabilität und Fiskalreformen, Kampf gegen Kriminalität und Korruption, Integration des Arbeitsmarktes auf Staatsebene (Ausrottung aller Formen von Diskriminierung durch Reformen des Arbeitsmarktwesens und Schaffung arbeitsrechtlicher Grundlagen auf Landesniveau) und die Einrichtung eines adäquaten Sozialsystems angeführt. Die bestehende Diskriminierung auf Grund des Geschlechts wird identifiziert und angemerkt, dass der Frauenanteil der Erwerbstätigen (FBiH 30%; RS 39%) nicht</p>

	zufrieden stellend ist. Jedoch beeinflusst die Existenz des `nicht-offiziellen` Sektors die Ungleichheit am Arbeitsmarkt nicht zum Besseren. Konkrete Formulierung des Fortschritts der Frauenpartizipation ist nicht zu finden.
BHŽEM (Bosnisch-Herzegowinisches ökonomisches Frauennetzwerk)⁶⁷	Diese Organisation wurde gegründet um Frauen aus staatlichen und nicht-staatlichen Sektoren der Unternehmerschaft und Politik miteinander zu verbinden. Sie setzt sich für die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Status der Frau ein. Leider lassen sich auf der Homepage die Links über konkrete Aktivitäten und Projekte nicht öffnen um hier nähere Informationen anzuführen.
Krisenzentren für Frauen in BiH⁶⁸	Die Schutzhäuser für Frauen und Kinder, Opfer häuslicher Gewalt (in Zenica, Sarajevo, Bijeljina, Mostar, Modriča und anderen Städten aber nicht in allen) sind nicht auf staatliche Initiative hin sondern auf die, der NGOs eröffnet worden. Innerhalb einiger Dienststellen der Ministerien für innere Angelegenheiten sind aber mobile Einheiten formiert, die in Zusammenarbeit mit Sozialämtern und Gesundheitsinstitutionen auf alle Meldungen häuslicher Gewalt reagieren. Etabliert wurden auch SOS-Linien (Beratungs-Linien) u.a. für Frauen und Kinder, Opfer häuslicher Gewalt im gesamten Staatsgebiet.

- In der FBiH gibt es ein Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik in wessen Zuständigkeit einige Frauenfragen fallen könnten, allerdings hat dieses Ministerium keine eigene Homepage. Das verwandte Ministerium für Gesundheit und sozialen Schutz in der RS besitzt ebenfalls keine Homepage.

6. Frauen und Gender in Bosnien-Herzegowina: Zahlen, Daten, Fakten

Index	Platzierung 2003	Platzierung 2004	Wert 2004	Quellen
HDI Human development index	66 von 177 Ländern	62 von 177 Ländern	0,800	HDR 2003 (Daten 2001) ⁶⁹
			Wert 2003	
			0,777	HDR 2006
GDI Gender-related development index		GDI Varianz zu HDI -0,9%	Wert 2002	Nationaler HDI-Report 2005 ⁷⁰
			0,777	

* im HDR 2006 keine Angaben zu GDI

Lebens- Erwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quelle HDR 2006 und 2003, Weltbank
	2004	77 Jahre	2004	71,5 Jahre	
	2001	76,5 Jahre	2001	71,1 Jahre	
	1980	73 Jahre	1980	68 Jahre	

Gesundheit

Geburten pro Frau	2000-2005		1970-1975		Quelle HDR 2006
		1,3		2,6	
Muttersterblichkeit pro 100 000 lebend geborene Kinder	1990-2004		2000		Quelle HDR 2006, Weltbank
		10		31	

Kinder-Sterblichkeit auf 1000 Geburten	2004		1970		Quelle HDR 2006
		13		60	

AIDS/HIV Bevölkerungs- Anteil zwischen 15 und 49, der HIV positiv ist	Ende 2003 in %		Ende 2004 in Zahlen		Quelle UNICEF ⁷¹ UNAIDS 2004 ⁷² WHO ⁷³
		<0.1 [0,3-1,8]*		101 HIV-Fälle 5 AIDS-Fälle	
Davon: HIV-positive Frauen	Keine Daten vorhanden				

* []: niedrige - hohe Schätzung

Verwendung von Verhütungsmitteln (% 15-49 Jahren)	1995-2003		Quelle Weltbank ⁷⁴
		48 %	

Bildung

Alphabeten- rate 15 Jahre + älter	Frauen		Männer		Quelle HDR 2004 Weltbank
	2004	94,4 %	2004	99,0 %	
	2003	91,1 %	2003	98,4 %	

Grundschul- einschreibung als % der Altersgruppe	Frauen		Männer		Quelle UNESCO, Weltbank
	2004	90 %	2004	92 %	
Einschreibun g für mittlere Schulstufe als % der Altersgruppe	Frauen		Männer		Quelle UNESCO ⁷⁵
	2004	81 %	2004	83 %	

Sozioökonomische Daten

Wirtschaftssektoren

% der ökonomischen Sektoren am BIP	2005		Quellen WDI ⁷⁶
	Agrarsektor	11,5 %	
	Industriesektor	27,8 %	
	Dienstleistungssektor	60,7 %	

Wirtschaftlich aktiv	Frauen	Frauen im Bezug auf Männer	Quelle HDR 2006
	2004	2004	
	57,9 %	85 %	

Labor Force participation rate (in % 15-64 Jahren)	Frauen		Männer		Quellen Weltbank ⁷⁷
	2003	49,1 %	2003	77,8 %	
	1990	47,4 %	1990	79 %	

Geschlechter-Verteilung in %, im:	*1990-92 ⁷⁸				Quelle Weltbank ⁷⁹
	Frauen		Männer		
Agrarsektor	16 %		9 %		
Industriesektor	37 %		54 %		
Dienstleistungssektor	48 %		37 %		

* Aktuellere Daten sind leider nicht verfügbar

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosen-Rate (gesamt)	2004	2001	Quelle Weltbank ⁸⁰
	22 %	16 %	

Arbeitslosen-Rate Frauen / Männer	Frauen (% der weiblichen Erwerbsbevölkerung)		Männer (% der männlichen Erwerbsbevölkerung)	
	2000	1995	2000	1995
	1,4	0,8	2,2	0,8

Heirat

Durchschnitts-Heiratsalter	Frauen	Männer	Quelle CEDAW-Report 2004 ⁸¹
	20 - 24	25 - 29	

Politische Partizipation von Frauen

Frauenanteil im Parlament Letzte Wahl: Oktober 2006	2002 Stand Oktober	2000 Stand November	Quelle IPU ⁸²
	16,7 %	7,1 %	
	Das entspricht 7 von 42 Sitzen in der Nationalversammlung, damit belegt BiH Platz 62 von 131 Ländern.	Das entspricht 3 von 42 Sitzen in der Nationalversammlung, womit BiH an 92. Stelle war.	
Frauenanteil Ministerien	2005	11,1 %	Quellen HDR 2006

7. Auswahl an Organisationen für Frauen in Bosnien-Herzegowina**Gender Zentrum FBiH**

Unter URL: <http://www.fgenderc.com.ba/ogenderc.html>

Gender Zentrum RS

Unter URL: <http://www.gc.vladars.net/>

Büro für Gleichberechtigung der Geschlechter in BiH

Unter URL: <http://www.arsbih.gov.ba/>

Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge

Unter URL: <http://www.mhrr.gov.ba/>

Gender Programm des UNDP in BiH

Unter URL : <http://gender.undp.ba/>

Independent Bureau for Humanitarian Issues

Unter URL: <http://www.ibhibih.org/>

National Democratic Institute

Unter URL: <http://www.ndi.ba/>

Aid Net Foundation

Unter URL: <http://www.aidnetfoundation.ba/>

Helsinki Committee for Human Rights in BiH

Unter URL: <http://www.bh-hchr.org/>

Ombudsmann für Menschenrechte in BiH

Unter URL: <http://www.ohro.ba/articles/press.php?id=all>

Menschenrechtskommission BiH

Unter URL: <http://www.hrc.ba/commission/bos/default.htm>

Medica Zenica

Unter URL: <http://www.medica.org.ba/>

„Žene ženama“ Sarajevo - Frauen für Frauen

Unter URL <http://www.womenforwomen.org/>

BHŽEM - Bosnisch-Herzegowinisches ökonomisches Frauennetzwerk

Unter URL : <http://www.bhzem.ba/en/index.php>

Informationen und Links zu Frauenorganisationen in verschiedenen Städten

Unter URL : <http://www.hcabl.org/linkovi.html>

8. Quellen- und Literaturverzeichnis**Länderinformationen über Bosnien-Herzegowina:**

Der Fischer Weltalmanach 2005: Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main. 2005.

Malcolm, Noel: Geschichte Bosniens. Frankfurt am Main. 1994.

Human Development Report mit Daten von 2004

Unter URL : http://hdr.undp.org/hdr2006/statistics/countries/data_sheets/cty_ds_BIH.html

Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hrsg.): Frauenrechte. Wien. 2001.

Neuhold, Brita / Pirstner, Renate / Ulrich, Silvia: Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck. 2003.

Onlineinformationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/public/english/gender.htm>

URL: <http://www.coe.int/>

URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/>

Nationale Gesetze:

Daytoner Friedensabkommen

unter URL: <http://www.vladars.net/en/zakoni/>

Verfassung BiH nach Dayton

Unter URL: http://www.vladars.net/en/zakoni/aneks_4.html

FBiH Gesetzesdatenbank

Unter URL: <http://www.fbihvlada.gov.ba/engleski/index.html>

RS Gesetzesinformationen

Unter URL: <http://www.vladars.net/lt/zakoni/>

Beschlüsse des OHR

Unter URL: <http://www.ohr.int/decisions/archive.asp>

Informationen zur Lage der Frauen in Bosnien-Herzegowina:

Benedek, Wolfgang [Hrsg.]: Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis. Wien [u. a.]. Böhlau. 1999.

Zalokar, Mojca: Women's human rights in Bosnia and Herzegovina. With focus on violence against women. Wien. 2003.

HCHR – Bericht über Menschenrechtssituation in BiH

Unter URL: <http://www.bh-hchr.org/izvjestaji.htm>

CEDAW - Report BiH 2004

Unter URL: http://www.bayefsky.com/reports/bosnia_cedaw_c_bih_1_3_2004.pdf

OSZE Wahlbeobachterbericht

Unter URL: <http://www.oscebih.org/documents/6465-bos.pdf>

Women Watch Bericht

Unter URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/country/compliancetbl.PDF>

Implementierung des Geschlechter-Gleichstellungsgesetzes - Broschüren

Unter URL: <http://gender.undp.ba/?PID=3&RID=58>

National Human Development Report 2005

Unter URL:

http://hdr.undp.org/docs/reports/national/BIH_BOSNIA_HERCEGOVINA/bosnia_2005_en.pdf

Statistiken:

Human Development Report 2006 (Daten 2004)

Unter URL: http://hdr.undp.org/hdr2006/pdfs/report/HDR_2006_Tables.pdf

Weltbank:

Gender unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=BIH,Bosnia%20and%20Herzegovina&hm=home>

Bildung unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=BIH,Bosnia%20and%20Herzegovina&hm=home2>

Politische Partizipation unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=participation&cty=BIH,Bosnia%20and%20Herzegovina&hm=home2>

WDI Daten für **BiH** unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?PTYPE=CP&CCODE=BIH>

UN Statistiken unter URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/default.htm>

UNICEF Statistiken unter URL:

http://www.unicef.org/infobycountry/bosniaherzegovina_statistics.html

UNESCO Länderstatistik BiH unter URL:

http://www.uis.unesco.org/profiles/EN/countryPage_en.aspx?code=570

WHO Länderstatistik BiH unter URL:

<http://www.who.int/countries/bih/en/>

Inter-Parliamentary Union Archiv unter URL:

<http://www.ipu.org/wmn-e/classif-arc.htm>

9. Endnoten

[...] steht für das Datum des Zugriffs

¹Sadiković, Čazim: Ein Überblick über den Schutz der Menschenrechte nach den Bestimmungen des Dayton-Abkommens; In: Benedek, Wolfgang [Hrsg.] S. 20

²Sadiković, Čazim

³Sadiković, Čazim

⁴Vgl. Malcolm, Noel. Geschichte Bosniens. Frankfurt am Main. 1994.

⁵<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=BIH,Bosnia%20and%20Herzegovina&hm=home> [04.11.2006]

⁶Daten der Weltbank für BiH unter URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/ECAEXT/BOSNIAHERZEXTN/0..contentMDK:20195642~menuPK:362052~pagePK:1497618~piPK:217854~theSitePK:362026,00.html> [03.11.2006]

⁷<http://hdr.undp.org/statistics/data/indicators.cfm?x=43&y=1&z=1> [03.11.2006]

⁸Letzte amtliche Volkszählung (1991); neuere Angaben beruhen auf Schätzungen

<http://www.oscebih.org/overview/bos/default.asp?d=7> [28.09.2006]

⁹Ratifikationsdaten falls nicht anders angegeben unter URL:

<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/> [30.09.2006]

¹⁰Daten über das Inkrafttreten falls nicht anders angegeben unter URL:

<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/Statusfrset?OpenFrameSet> [04.10.2006]

¹¹<http://www.fbihvlada.gov.ba/bosanski/bosna/index.html> [11.10.2006]

¹²Ratifizierungsdaten unter URL: http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_142_30/#fn5 [11.10.2006]

¹³http://www.eda.admin.ch/intagr/g/foreign/e_19670017.html [11.10.2006]

¹⁴<http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty11a.htm> [04.10.2006]

¹⁵<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXVI/treaty1.asp> [04.10.2006]

¹⁶<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXVI/treaty2.asp#N2> [04.10.2006]

¹⁷<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratifce.pl?C089> [04.10.2006]

¹⁸<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratifce.pl?C100> [04.10.2006]

¹⁹<http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/ratifce.pl?C111> [04.10.2006]

²⁰http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty3_1.htm [04.10.2006]

²¹BiH CEDAW Report unter URL:

http://www.bayefsky.com/reports/bosnia_cedaw_c_bih_1_3_2004.pdf [11.11.2006]

- ²² Ratifikationsdaten der CEDAW – Dokumente unter URL:
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/states.htm> [04.10.2006]
- ²³ http://www.gc.vladars.net/LAT/pravni_okvir.htm [02.11.2006]
- ²⁴ http://www.unodc.org/unodc/en/crime_cicp_signatures_trafficking.html [04.10.2006]
- ²⁵ Dokumente und Ratifizierungsdaten für Jugoslawien unter URL:
<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/> [30.09.2006]
- ²⁶ Dokumente und Ratifizierungsstatus unter URL:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?PO=BOS&MA=44&SI=2&DF=&CM=3&CL=ENG>
[21.10.2006]
- ²⁷ Amsterdamer Vertrag unter URL:
<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html#0001010001> [28.11.2006]
- ²⁸ Daytoner Friedensabkommen unter URL: <http://www.vladars.net/lt/zakoni/dejton.html> [22.10.2006]
- ²⁹ Teil III Art.1 und 2 der Verfassung der Föderation BiH unter URL:
http://skupstinabd.ba/ustavi/f/ustav_federacije_bosne_i_hercegovine.pdf [01.11.2006]
- ³⁰ Gleichberechtigungsgesetz BiH unter URL:
http://www.gc.vladars.net/LAT/tekstovi/Zakon%20o%20RavnopSpolUBiH_Bos%20Sluzbeni%20Glasnik-Konacna%20verzija.pdf [11.11.2006]
- ³¹ Wahlgesetz in Englisch unter URL: <http://www.aebih.com.ba/documents/election%20law%20-%20eng%20language.pdf> [11.11.2006]
- ³² Familiengesetz FBiH unter URL: <http://www.fbihvlada.gov.ba/indexx.html> [11.11.2006]
Familiengesetz RS im offiziellen Kundmachungsblatt Nr. 54/02 - „Sluzbeni glasnik Republike Srpske 54/02“
- ³³ Gesetz über soziale Sicherheit FBiH unter URL: <http://www.fbihvlada.gov.ba/indexx.html> [11.11.2006]
Gesetz über soziale SicherheitRS im offiziellen Kundmachungsblatt Nr. 05/93
„Sluzbeni glasnik Republike Srpske 05/93“
- ³⁴ Arbeitsgesetz FBiH unter URL: <http://www.fbihvlada.gov.ba/indexx.html> [11.11.2006]
Arbeitsgesetz RS im offiziellen Kundmachungsblatt Nr. 38/00 „Sluzbeni glasnik Republike Srpske 38/00“
- ³⁵ Strafgesetzbuch der Föderation BiH unter: <http://www.fbihvlada.gov.ba/indexx.html>
und der RS unter: http://www.vladars.net/pdf/krivicni_zakon_lat.pdf [01.11.2006]
- ³⁶ Broschüre über die Implementierung des Geschlechter-Gleichstellungsgesetzes der Arbeitsgruppe für Bildung unter URL: <http://gender.undp.ba/?PID=3&RID=58> [14.11.2006]
- ³⁷ CEDAW-Reportentwurf BiH 2004 unter URL:
http://www.fondacijacure.org/papers%20etc/CEDAW_BA.pdf [14.11.2006]
- ³⁸ CEDAW-Reportentwurf BiH 2004 unter URL:
http://www.fondacijacure.org/papers%20etc/CEDAW_BA.pdf [14.11.2006]
- ³⁹ Für mehr Informationen siehe unter URL:
http://www.sdp-bih.org.ba/foz/programska_opredjeljenja.htm [04.11.2006]
- ⁴⁰ OSZE Wahlbeobachterbericht siehe unter URL:
<http://www.oscebih.org/documents/6465-bos.pdf> [14.11.2006]
- ⁴¹ Broschüre über die Implementierung des Geschlechter-Gleichstellungsgesetzes der Arbeitsgruppe für öffentliches Leben unter URL: <http://gender.undp.ba/?PID=3&RID=58> [14.11.2006]
- ⁴² siehe CEDAW- Reportentwurf 2004 für BiH
- ⁴³ OSZE Bericht über den Menschenhandel-Status unter URL:
<http://www.oscebih.org/documents/5430-bos.pdf> [14.11.2006]
- ⁴⁴ http://www.fgenderc.com.ba/bh/o_gender_centru.html [04.11.2006]
- ⁴⁵ <http://www.gc.vladars.net/LAT/index.htm> [04.11.2006]
- ⁴⁶ Büro für Gleichberechtigung der Geschlechter unter: <http://www.arsbih.gov.ba/> [05.11.2006]
- ⁴⁷ Beijing Deklaration Volltext unter : <http://www.arsbih.gov.ba/index.aspx?PID=3&RID=76> [05.11.2006]
- ⁴⁸ Pariser Deklaration Volltext unter : <http://www.arsbih.gov.ba/index.aspx?PID=3&RID=78> [05.11.2006]
- ⁴⁹ Resolution -Volltext unter: <http://www.arsbih.gov.ba/index.aspx?PID=3&RID=82> [05.11.2006]
- ⁵⁰ Homepage des Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge unter URL:
<http://www.mhrr.gov.ba/> [07.11.2006]
- ⁵¹ IBHI-BiH Homepage unter URL: <http://www.ibhibih.org/> [07.11.2006]
- ⁵² Homepage für den Kinderschutz in BiH unter URL: <http://www.dijete.org/> [07.11.2006]
- ⁵³ Homepage des Programms für die NGO Unterstützung in BiH unter URL:
<http://www.ibhibih.org/NGOSPWeb/indexE.htm> [07.11.2006]
- ⁵⁴ Homepage der Institution des Ombudsmann unter URL:
http://www.ohro.ba/articles_ba/policy.php?id=19 [07.11.2006]
- ⁵⁵ <http://www.zjzfbih.ba/content/view/33/52/> [05.11.2006]
- ⁵⁶ Homepage der Menschenrechtskommission unter URL:
<http://www.hrc.ba/commission/eng/default.htm> [07.11.2006]

- ⁵⁷ IOM Homepage unter URL : <http://www.iom.ba/index.htm> [07.11.2006]
- ⁵⁸ Näheres unter: <http://www.iom.ba/index.htm> [07.11.2006]
- ⁵⁹ Näheres unter: <http://www.iom.ba/index.htm> [07.11.2006]
- ⁶⁰ NDI Homepage unter URL: <http://www.ndi.ba/zena/Seminari/tabid/417/Default.aspx> [11.11.2006]
- ⁶¹ Frei übersetzt von „Pomozi mo zrtvama nasilja“
- ⁶² AidNetFoundation unter URL: http://www.aidnetfoundation.com/english/e_abou.php [11.11.2006]
- ⁶³ Näheres siehe unter URL: http://www.oscebih.org/oscebih_eng.asp [07.11.2006]
- ⁶⁴ HCHR BH Homepage unter URL: <http://www.bh-hchr.org/> [10.11.2006]
- ⁶⁵ Homepage der Menschenrechtskammer BiH unter URL: <http://www.hrc.ba/ENGLISH/Default.htm> [10.11.2006]
- ⁶⁶ Entwicklungsplan PRSP BiH unter URL: <http://www.eppu.ba/> [11.11.2006]
- ⁶⁷ BHZEM Homepage unter URL: <http://www.bhzem.ba/> [11.11.2006]
- ⁶⁸ Informationen über Frauenhäuser im Bericht des HCHR über den Status der Menschenrechte in BiH unter URL: <http://www.bh-hchr.org/Izvjestaji/izvj2004.htm> [11.11.2006]
- ⁶⁹ http://hdr.undp.org/reports/global/2003/pdf/hdr03_HDI.pdf
- ⁷⁰ Nationaler HD -Report 2005 unter URL: http://hdr.undp.org/docs/reports/national/BIH_BOSNIA_HERCEGOVINA/bosnia_2005_en.pdf [04.11.2006]
- ⁷¹ UNICEF Statistik unter URL: http://www.unicef.org/infobycountry/bosniaherzegovina_statistics.html [04.11.2006]
- ⁷² UNAIDS, 2004 Report on the global AIDS epidemic Table 1 URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005/tab3c.htm> [04.11.2006]
- ⁷³ URL: http://www.euro.who.int/aids/ctryinfo/overview/20060118_7 [04.11.2006]
- ⁷⁴ Siehe Table 2.16 unter : <http://devdata.worldbank.org/wdi2005/Section2.htm> [04.11.2006]
- ⁷⁵ URL: http://www.uis.unesco.org/profiles/EN/EDU/countryProfile_en.aspx?code=570 [04.11.2006]
- ⁷⁶ URL: <http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?PTYPE=CP&CCODE=BIH> [04.11.2006]
- ⁷⁷ Siehe Table 2.2 unter: <http://devdata.worldbank.org/wdi2005/Section2.htm> [04.11.2006]
- ⁷⁸ Daten über Bosnien für die letzten Jahre sind nicht erhältlich
- ⁷⁹ Siehe Table 2.3 unter: <http://devdata.worldbank.org/wdi2005/Section2.htm> [04.11.2006]
- ⁸⁰ Weltbankbericht über den bosnischen Arbeitsmarkt unter URL: <http://siteresources.worldbank.org/INTBOSNIAHERZ/Resources/Izvjestajotrzistorada.pdf> [04.11.2006]
- ⁸¹ CEDAW – Reportentwurf BiH 2004 unter URL : http://www.fondacijacure.org/papers%20etc/CEDAW_BA.pdf [04.11.2006]
- ⁸² für 2000: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif150802.htm> für 2002 URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif310806.htm> [04.11.2006]